

im Nothfall zu beschränken, denn Zinzendorf kostete es Mühe, in der kurzen Frist auch nur den vierten Theil aufzubringen. Gleichzeitig (1. August) sandte Burgsdorf an ihn das entworfenene Memorial. Es enthielt die Bitte, sich in des Königs Landen „von Zeit zu Zeit“ frei und ungehindert aufhalten und in ihnen wohnen zu dürfen. Ehe noch die Auszahlung des Geldes erfolgte, war es (d. d. 13. August 1747) nebst einem Schreiben aus Hennersdorf vom 18. September durch Köber (am 20.) Hennicke übergeben worden⁹⁾.

Des Erfolgs gewiss hatte Zinzendorf die Wetterau am 10. September verlassen und war am 16. in Berthelsdorf angekommen. Die zehn Jahre der Trennung von Herrnhut, die er einst geweissagt hatte¹⁰⁾, waren vorüber und sollten sich nicht wiederholen. Auch liess die formelle Begnadigung nicht lange auf sich warten. Hennicke hatte Köber erst das deshalb entworfenene Dekret mündlich in Leipzig mitgetheilt, dann am 10. Oktober es sogar mit ihm dort durchgesprochen und nach Zinzendorfs Wünschen geändert. Dieser hatte am 12. daselbst eine Unterredung mit dem Minister, und noch an demselben Tage wurde das wichtige Dokument Köber eingehändigt. Es lautet: „Wir Friedrich August etc. haben Uns auf des p. p. Nicol. Ludwigs Grafens von Zinzendorf beschehenes unterthänigstes Ansuchen und durch die vor ihn eingelangten Intercessionen nunmehr bewogen gefunden, demselben die Erlaubnis, sich in Unserm Markgrafthum Ober-Lausitz wiederum aufzuhalten, hierdurch in Gnaden zu ertheilen. Wie Wir nun selbigen hierbei Unseres Landesfürstlichen Schutzes versichern, dieserhalb auch an Unser Geheimes Consilium dato das Erforderliche rescribiret; also ist . . . dieses Decret . . . ausgefertigt worden. So geschehen und geben zu Leipzig am 11. Octobris 1747. Augustus Rex. G. v. Brühl¹¹⁾).

⁹⁾ Orig. G. K.-A. 5986, fol. 64. „praes. 10. Nov. 1747“ mit der Randnotiz: „Resolutio d. 27. Nov. a. c. ad Acta, weil das Reskript bereits ergangen“. — S. unten.

¹⁰⁾ S. Spangenberg l. c. 960.

¹¹⁾ Orig. u. Copien im U.-A. — Wie leicht zu erkennen, ist das von Körner l. c. 61. inhaltlich mitgetheilte nicht obiges, sondern das darin erwähnte Reskript an die Geh. Räte. Diesen wird zugleich — was bei Körner fehlt — aufgetragen genaue Aufsicht über Zinzendorfs und der Seinen Verhalten zu führen. Das für Zinzendorf bestimmte Dekret mag ursprünglich ähnlich gelautet haben. Was man aber hier änderte, liess man dort stehen in Rück-